

lung zur Umlauf mittelverstärkung verwendet, ist die Auflösung zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ vorzunehmen.

II.

Abschreibungen für Grundmittel

§3

Abschreibungsätze

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel (bisher als Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bezeichnet) für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungsätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 und Nr. 491/1 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungsätzen für einzelne Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. schichtunabhängig.

(2) Anträge auf Neufestsetzung bzw. Veränderung von Abschreibungsätzen für neue Grundmittel und für Grundmittel, deren Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderem erfolgt, soweit die Abschreibungsätze gemäß Abs. 1 diese Bedingungen nicht bereits enthalten, sind an die Organe einzureichen, denen die Betriebe beigeordnet sind (im folgenden wirtschaftsleitende Organe genannt). Soweit die wirtschaftsleitenden Organe keine im Verzeichnis gemäß Abs. 1 genannten Abschreibungsätze für vergleichbare Grundmittel bezeichnen können, sind die Anträge mit einer Stellungnahme an das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel zur Entscheidung einzureichen.

(3) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind auf der Grundlage der im „Verzeichnis der Abschreibungsätze für Grundmittel“ festgelegten normativen Nutzungszeiten abzuschreiben.

§4

Abschreibungen für Fremdanlagenerweiterungen

Fremdanlagenerweiterungen (das sind Ein- und Umbauten in gepachteten oder gemieteten Grundmitteln) sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarung über die Fremdanlagenerweiterung abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Verträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre festzulegen.

§5

Abschreibungen für Wirtschaftsgüter mit einem Einzelbruttowert unter 500 MDN

(1) Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit einem Einzelbruttowert unter 500 MDN (Arbeitsmittel), die am 1. Januar 1967 aktiviert sind oder die nach diesem Zeitpunkt als Erstausrüstung angeschafft werden, sind mit jährlich 20 % des Anschaffungswertes abzuschreiben (ausgenommen die Arbeitsmaschinen der Konfektionsindustrie, deren Abschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 berechnet werden).

Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte auszubuchen und diese Wirtschaftsgüter lediglich zu inventarisieren.

(2) Der in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1967 ausgewiesene Fest- oder Standardwert ist innerhalb von 5 Jahren zu gleichen Teilen abzuschreiben.

(3) Betriebe, die künftig im Laufe eines Kalenderjahres staatliche Beteiligung aufnehmen, haben die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 jeweils ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuwenden.

§6

Bemessungsgrundlage und Abschreibungsdauer

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen (mit Ausnahme des im § 5 Abs. 2 genannten Fest- oder Standardwertes).

(2) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(3) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung folgenden Monats. Erstausrüstungen sind jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres abzuschreiben.

(4) Bei Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

§7

Verwendung der Abschreibungen

(1) Die Abschreibungen werden gemäß Abschnitt I Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, soweit sie nach den §§ 3 bis 6 ermittelt und

a) für die Finanzierung

- von aktivierungspflichtigen Rationalisierungsmaßnahmen,
- der Modernisierung der Produktionsinstrumente,
- der Anschaffung gebrauchter Grundmittel,
- von anderen Investitionen sowie
- von Generalreparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 3

eingesetzt,

b) zu einer späteren Verwendung für die unter Buchst. a genannten Zwecke oder für aktivierungspflichtige Produktionsumstellungen auf einem Sonderbankkonto des Betriebes angesammelt,

c) für die Rückzahlung von Krediten, die zur Finanzierung von Maßnahmen im Grundmittelbereich aufgenommen worden sind, verwendet

werden.